

RUNDSCHREIBEN 03/2022 – FEBRUAR

BUCHHALTUNG

Nachfolgend fassen wir für Sie die wichtigsten Neuerungen des Dekrets „sostegni ter“ für Sie zusammen.

<p>UNTERSTÜTZUNG FÜR GESCHLOSSENE BETRIEBE (ART. 1)</p>	<p>Unternehmen, welche zum 27.01.2022 aufgrund der geltenden Bestimmungen ihre Tätigkeit nicht ausüben durften, können die Zahlung der Lohnsteuern und die Zahlung der MwSt., welche für den Monat Jänner 2022 geschuldet sind, bis zum 16.09.2022 ohne Anwendung von Strafen und Zinsen aufschieben.</p>															
<p>NEUER VERLUSTBEITRAG FÜR DEN EINZELHANDEL (ART. 2)</p>	<p>Es wird eine neue Beihilfe für Einzelhändler gewährt, welche als vorwiegend ausgeübte Tätigkeit, einen der folgenden ATECO-Kodexe gemeldet haben:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td>47.19</td><td>47.71</td><td>47.78</td></tr> <tr><td>47.30</td><td>47.72</td><td>47.79</td></tr> <tr><td>47.43</td><td>47.75</td><td>47.82</td></tr> <tr><td>47.5</td><td>47.76</td><td>47.89</td></tr> <tr><td>47.6</td><td>47.77</td><td>47.99</td></tr> </table> <p>Die Beihilfe gilt für Unternehmen welche im Jahr 2019 nicht mehr als 2 Mio. Euro Erlöse verbucht haben. Die 2021 fakturierten Umsätze müssen sich gegenüber 2019 um 30 Prozent verringert haben.</p> <p>Als Grundlage für die Berechnung des Beitrags wird die Umsatzminderung zwischen 2021 und 2019 hergenommen. Die Berechnung erfolgt gestaffelt je nach Größe des Unternehmens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60% bei Erlösen bis 400.000 Euro - 50% bei Erlösen bis 1. Mio Euro - 40% bei Erlösen bis 2. Mio Euro <p>Der Antrag muss beim Ministerium für Wirtschaftsentwicklung (MiSE) eingereicht werden. Die Modalitäten und Fristen müssen hierzu erst noch festgelegt werden.</p>	47.19	47.71	47.78	47.30	47.72	47.79	47.43	47.75	47.82	47.5	47.76	47.89	47.6	47.77	47.99
47.19	47.71	47.78														
47.30	47.72	47.79														
47.43	47.75	47.82														
47.5	47.76	47.89														
47.6	47.77	47.99														
<p>VERLUSTBEITRAG FÜR BESONDERS BETROFFENE SEKTOREN (ART. 3)</p>	<p>Artikel 3 sieht Unterstützungsmaßnahmen für die von der Epidemie besonders betroffenen Wirtschaftszweige vor. Für das Jahr 2022 werden 20 Millionen Euro für Freizeitparks, Aquarien, geologische Parks und zoologische Gärten bereitgestellt.</p>															

	<p>Des Weiteren wird ein Verlustbeitrag für Unternehmen mit den ATECO-Kodexen 96.09.05, 56.10, 56.21, 56.30 und 93.11.2 eingeführt, welche im Jahr 2021 einen Umsatzrückgang von mindestens 40% gegenüber 2019 verzeichnet haben.</p>
<p>MIETBONUS FÜR GASTRONOMIE UND BEHERBERGUNGSBETRIEBE (ART.5)</p>	<p>Der sogenannte Mietbonus für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe wird für den Zeitraum Jänner 2022 bis März 2022 wieder eingeführt. Der Bonus bezieht sich auf gewerblich genutzte Immobilien.</p> <p>Der Mietbonus kann angewandt werden, wenn im jeweiligen Monat 2022 im Vergleich zum Monat 2019 ein Umsatzrückgang von mind. 50% verzeichnet wurde.</p>
<p>FÖRDERUNGEN FÜR DEN BEREICH SPORT (ART. 9)</p>	<p>Artikel 9 sieht besondere Maßnahmen zugunsten der Welt des Sports vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werbebonus für den Zeitraum 01. Jänner bis 31.03.2022 - Beitrag für getätigte sanitären Spesen zur Covid-19 Prävention - Verlustbeiträge
<p>STEUERBONUS FÜR ENERGIEINTENSIVE UNTERNEHMEN (ART.15)</p>	<p>Für Unternehmen, welche aus Produktionsgründen einen besonders hohen Energieverbrauch haben (Anschluss 16,5 KW oder mehr), ist ein Steuerbonus in Höhe von 20% der Energiekosten des 1. Trimesters 2022 vorgesehen.</p> <p>Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Kosten pro KWh um mindestens 30% gegenüber dem gleichen Zeitraum des Jahres 2019 erhöht haben.</p>

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -



